

Telefon: 0 233- 24169
0 233- 26937
0 233- 28192
0 233- 22274
Telefax: 0 233-24238

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Stadtplanung
PLAN-HA II/11
PLAN HA I/31-1
PLAN HA III/02
PLAN HA IV

Stellplatzschlüssel im Wohnungsbau

- a) Stellplatzschlüssel im Wohnungsbau neu regeln
Antrag Nr. 08-14 / A 04711 von Herrn StR Christian Amlong und Frau StRin Heide Rieke vom 18.10.2013
- b) Wohnkosten senken und gleichzeitig zukunftsfähige Mobilität befördern I – Stellplatzsatzung aktualisieren und verfeinern
Antrag Nr. 08-14 / A 04714 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL vom 21.10.2013
- c) Wohnkosten senken und gleichzeitig zukunftsfähige Mobilität befördern II – Wohnen ohne (eigenem) Auto bei städtischen Gesellschaften
Antrag Nr. 08-14 / A 04715 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL vom 21.10.2013
- d) Wohnkosten senken und gleichzeitig zukunftsfähige Mobilität befördern III – Mobilitätsstationen fördern
Antrag Nr. 08-14 / A 04716 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL vom 21.10.2013
- e) Stellplatzsatzung flexibilisieren
Antrag Nr. 08-14 / A 04719 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL vom 21.10.2013

Sitzungsvorlagen Nr. 08-14 / V 13593

Anlagen:

1. Antrag Nr. 08-14 / A 04711
2. Antrag Nr. 08-14 / A 04714
3. Antrag Nr. 08-14 / A 04715
4. Antrag Nr. 08-14 / A 04716
5. Antrag Nr. 08-14 / A 04719
6. Satzung der Landeshauptstadt München über die Ermittlung und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen für Krafffahrzeuge vom 19.12.2007 (Stellplatzsatzung - StPIS)

Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 04.12.2013 (SB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin	2
1. Gewährung von Abweichungen von der Stellplatzsatzung im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren	3
2. Reduzierung des Stellplatzbedarfs für Wohnnutzungen im geförderten Mietwohnungsbau	4

3. Reduzierung des Stellplatzbedarfs im Wohnungsbau bei Modellprojekten („autoreduziertes Wohnen“ etc.)	6
4. Fazit	7
II. Antrag der Referentin	8
III. Beschluss	9

I. Vortrag der Referentin

Die Stadtratsmitglieder Herr Stadtrat Christian Amlong und Frau Stadträtin Heide Rieke haben am 18.10.2013 den anliegenden Antrag Nr. 08-14 / A 04711 (siehe Anlage 1) gestellt.

Mit dem Antrag sollen die Regelungen für den Stellplatzschlüssel im Wohnungsbau neu gefasst werden. Dabei sollen – unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes – insbesondere bei besonderen Voraussetzungen (z.B. Lage des Wohnbauvorhabens, Anbindung an den ÖPNV etc.), im geförderten Wohnungsbau sowie bei besonderen Modellprojekten Reduzierungen des Stellplatzschlüssels zugelassen werden können. Dem Stadtrat werden hierzu objektive Kriterien zur beschlussmäßigen Behandlung vorgelegt, die jedoch die Gefahr einer Verlagerung des Parkdrucks in den öffentlichen Raum berücksichtigen.

Die Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL hat am 21.10.2013 die anliegenden Anträge Nr. 08-14 / A 04714 (siehe Anlage 2), Nr. 08-14 / A 04715 (siehe Anlage 3), Nr. 08-14 / A 04716 (siehe Anlage 4) und Nr. 08-14 / A 04719 (siehe Anlage 5) gestellt.

In diesen Anträgen wird das Referat für Stadtplanung und Bauordnung aufgefordert, die Stellplatzsatzung zu überarbeiten und unter Berücksichtigung diverser Maßgaben zu verfeinern (siehe Antrag Nr. 08-14 / A 04714), sollen städtische

Wohnungsbaugesellschaften Projekte wie „Wohnen ohne (eigenes) Auto“ realisieren (siehe Antrag Nr. 08-14 / A 04715) und Mobilitätsstationen gefördert werden (siehe Antrag Nr. 08-14 / A 04716) und die Verwaltung um Prüfung der Möglichkeit einer Flexibilisierung der Stellplatzsatzung für Kleinstgewerbe gebeten (siehe Antrag Nr. 08-14 / A 0419).

Aufgrund umfangreicherer Abstimmungsprozesse im Vorfeld entsprechender Sitzungsvorlagen zur Behandlung der Anträge Nr. 08-14 / A 04714, Nr. 08-14 / A 04715, Nr. 08-14 / A 04716 und Nr. 08-14 / A 04719 (u.a. mit den städtischen Wohnungsbaugesellschaften und den betroffenen Referaten) können entsprechende Beschlüsse jedoch erst in 2014 vorgelegt werden.

Die aktuelle Beschlussvorlage dient insofern der Fristwahrung zur Bearbeitung der vorgenannten Stadtratsanträge.

Zuständig für die Entscheidung über den Antrag Nr. 08-14 / A 04711 ist der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung gemäß § 7 Abs. 1 Ziffer 10 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München, da die zu behandelnde Angelegenheit nicht auf einen Stadtbezirk begrenzt ist.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt inhaltlich zum Antrag Nr. 08-14 / A 04711 wie folgt Stellung:

1. Gewährung von Abweichungen von der Stellplatzsatzung im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren

Grundsätzlich kann die Bauaufsichtsbehörde gemäß Art. 63 BayBO (im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren) auf Antrag Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften (hierzu zählt auch die Satzung der Landeshauptstadt München über die Ermittlung und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge vom 19.12.2007; Stellplatzsatzung – StPIS; siehe Anlage 6) zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

Daher können auf Antrag der Bauherrin / des Bauherren Abweichungen von der Stellplatzsatzung im Baugenehmigungsverfahren auch für die Regelung in § 2 Abs. 1 StPIS in Verbindung mit Nr. 1.1 der Anlage zur Stellplatzsatzung (demnach der Richtwert für die Zahl der notwendigen Stellplätze bei 1 Stellplatz je 1 Wohnung liegt) zugelassen werden.

Bisher wurden schon im Einzelfall Abweichungen von der Stellplatzsatzung im Baugenehmigungsverfahren gewährt.

Die Regelung einer generellen Absenkung des Richtwertes für die Anzahl der notwendigen Stellplätze ausschließlich in Abhängigkeit von der Erschließung des Baugrundstücks durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) wäre hingegen unter verkehrlichen Aspekten nicht belegbar. Denn für die Landeshauptstadt München liegen keine validen Datengrundlagen und Verkehrsuntersuchungen vor, die beweisen, dass sich allein die Erschließungsqualität eines Baugrundstücks auf den Stellplatzbedarf bei Wohnnutzungen auswirkt. Auch die bisherigen Erkenntnisse im Rahmen der Evaluierung der Stellplatzsatzung lassen – gleichwohl die Evaluierungsphase noch nicht abgeschlossen ist – derzeit keine anderen Schlussfolgerungen zu.

Es ist jedoch sinnvoll (um den Gleichbehandlungsgrundsatz zu wahren und einer Verlagerung des Parkdrucks in den öffentlichen Raum zu begegnen) ergänzend Kriterien aufzustellen, auf deren Basis entsprechende Abweichungen von der Stellplatzsatzung im Baugenehmigungsverfahren gewährt werden können:

1. Das Baugrundstück ist / wird durch den ÖPNV gut erschlossen.
2. Im Baugenehmigungsverfahren ist ein Verkehrskonzept (= ein Konzept zur Förderung des bewussten Verzichts auf den Besitz eines Kfz, beispielsweise durch Vorhalten einer Anzahl von Stellplätzen ausschließlich für Carsharing etc.) gegenüber der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
3. Das Vorhaben umfasst eine Mindestgröße von 10 Wohneinheiten.
4. Alle herzustellenden Stellplätze verbleiben im Gemeinschaftseigentum. Eine

Aufteilung in Teileigentum oder die Begründung von Sondernutzungsrechten findet nicht statt.

(Damit soll erreicht werden, dass auch für den Fall der Bildung von Wohnungseigentum die Eigentümergemeinschaft insgesamt über die Vergabe der Stellplätze entscheiden kann.)

Liegen diese Voraussetzungen kumulativ vor, kann auf Antrag im Baugenehmigungsverfahren in der Regel

- der Stellplatzschlüssel entsprechend auf 0,8 Stellplätze je 1 Wohnung abgesenkt werden.

Dieses Vorgehen ermöglicht es, individuell für das jeweilige Wohnbauvorhaben Lösungsalternativen anzubieten, ohne eine Verlagerung des Parkdrucks in den öffentlichen Raum zu befürchten.

Eine Änderung der Stellplatzsatzung ist für diese Fälle zudem nicht notwendig, so dass eine zeitnahe Umsetzung der aufgezeigten Alternative erfolgen kann.

2. Reduzierung des Stellplatzbedarfs für Wohnnutzungen im geförderten Mietwohnungsbau

Für Wohnnutzungen im geförderten Wohnungsbau ist gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 StPIS in der Regel von einem reduzierten Stellplatzbedarf auszugehen. Dies begründet sich mit dem regelmäßig geringeren Einkommen der Haushalte und dem daraus resultierenden niedrigeren Kfz-Besitz. Der jeweilige Stellplatzbedarf für die unterschiedlichen Förderwege wurde dabei nach Inkrafttreten der Stellplatzsatzung zum 03.01.2008 in einer Verwaltungsvorschrift festgelegt und sollte bei Bedarf den jeweiligen Entwicklungen der Fördergruppe, insbesondere den jeweiligen Zielgruppen, angepasst werden.

In der Folge wurde das Thema der Reduzierung des Stellplatzschlüssels für Vorhaben im geförderten Mietwohnungsbau auch im Rahmen des Beschlusses der Vollversammlung des Stadtrats „Wohnen in München IV – Erfahrungsbericht für das Jahr 2007 mit Ergänzungen und Beschlussteil“ vom 08.10.2008 behandelt. Hierin wurde auf Grundlage der o.g. Verwaltungsvorschrift die Anwendung eines reduzierten Stellplatzschlüssels – jeweils bezogen auf die einzelnen Förderwege (EOF, KomPro A, KomPro B, KomPro C, und München Modell – Genossenschaften) – beschlossen.

Demnach galten bisher die nachfolgenden reduzierten Stellplatzschlüssel im geförderten Mietwohnungsbau:

- München Modell – Genossenschaften
(aber nur Mietgenossenschaften): 0,8 Stellplätze je 1 Wohnung auf Antrag
- Einkommensorientierte Förderung – EOF: 0,8 Stellplätze je 1 Wohnung
- KomPro A: 0,8 Stellplätze je 1 Wohnung

- KomPro B:
 - a) Stellplatzzone I und II: 0,3
Stellplätze je 1 Wohnung
 - b) außerhalb dieser Zonen: 0,8
Stellplätze je 1 Wohnung (auf
Antrag 0,6)
- KomPro C: 0,3 Stellplätze je 1 Wohnung

In jüngster Zeit wurde jedoch von wichtigen Akteuren des geförderten Mietwohnungsbaus in München – sowohl aus dem Bereich der Genossenschaften, als auch von sonstigen Münchner Wohnungsbauunternehmen – vorgetragen, dass der bislang angewendete Stellplatzschlüssel im geförderten Wohnungsbau den tatsächlichen Gegebenheiten nicht mehr gerecht wird. Eine dem tatsächlichen Zu- und Abfahrtsverkehr entsprechende Zahl an Kfz-Stellplätzen ist jedoch – neben den entsprechenden rechtlichen Vorgaben der Bayerischen Bauordnung und Stellplatzsatzung – für die (kommunalen) Wohnungsbauunternehmen auch ein relevanter Wirtschaftsfaktor. Auf Basis entsprechender Datengrundlagen ist daher der Stellplatzbedarf im geförderten Mietwohnungsbaus den aktuellen (aber auch mittel- und langfristig prognostizierten) Kfz-Dichten je Wohnung anzupassen.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wurde hierzu im Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats „Wohnungspolitisches Handlungsprogramm „Wohnen in München V“ - Wohnungsbauoffensive 2012-2016“ vom 01.02.2012 beauftragt, die reduzierten Stellplatzschlüssel für Vorhaben im geförderten Mietwohnungsbaus bedarfsgerecht – in Abhängigkeit von den jeweiligen Förderwegen – anzupassen.

Diesem Auftrag kam das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nach und führte Ende 2012 zur Frage der bedarfsgerechten Anpassung des Stellplatzschlüssels im geförderten Mietwohnungsbaus (stichprobenartige) Parkraumerhebungen in ausgewählten Gebieten durch. Dabei zeigte sich u.a., dass zwischen der Lage der Wohnungen im Stadtgebiet bzw. der Erschließungsqualität des Baugrundstücks mit dem ÖPNV und dem Stellplatzbedarf im geförderten Mietwohnungsbaus keine Abhängigkeit besteht. Von Bedeutung ist (lediglich) der Zusammenhang zwischen dem – im Vergleich zum sonstigen Wohnungsbau – (geringeren) Einkommen von Bewohnerinnen und Bewohnern im geförderten Wohnungsbau und dem (geringeren) Kfz-Besitz. Daher ist es sachgerecht, den Stellplatzbedarf weiterhin ausschließlich in Abhängigkeit von den einzelnen Förderprogrammen im Mietwohnungsbaus zu reduzieren.

Nach detaillierter Auswertung der Ergebnisse dieser Parkraumerhebung lässt sich der Stellplatzbedarf in Abhängigkeit von den jeweiligen Förderprogrammen im Mietwohnungsbaus wie folgt reduzieren:

- München Modell Miete: 0,8 Stellplätze je 1 Wohnung
- München Modell – Genossenschaften: 0,8 Stellplätze je 1 Wohnung
- Einkommensorientierte Förderung – EOF: 0,6 Stellplätze je 1 Wohnung
- KomPro A: 0,6 Stellplätze je 1 Wohnung
- KomPro B: 0,5 Stellplätze je 1 Wohnung

- KomPro C: 0,3 Stellplätze je 1 Wohnung

Im Vergleich zu der bisherigen Regelung werden nunmehr erstmals auch für das München Modell – Miete Reduzierungen des Stellplatzschlüssels vorgesehen. Im Rahmen des München Modell – Genossenschaften wird der Stellplatzschlüssel künftig generell (und nicht mehr nur auf Antrag) reduziert. Daneben konnte der Stellplatzschlüssel für Vorhaben der Einkommensorientierten Förderung – EOF und KomPro A weiter reduziert werden.

3. Reduzierung des Stellplatzbedarfs im Wohnungsbau bei Modellprojekten („autoreduziertes Wohnen“ etc.)

Der Gedanke von Modellprojekten wie „autoreduziertes Wohnen“ oder „autofreies Wohnen“ geht davon aus, dass der Stellplatzbedarf verringert ist, solange und soweit die Bewohnerinnen und Bewohner eines abgegrenzten Wohnungsbauvorhabens in bindender Weise auf den Besitz eines Kfz verzichten. In diesen Fällen ist von einem reduzierten Stellplatzbedarf auszugehen. Erfahrungen hierzu liegen insbesondere mit Projekten aus der Messestadt Riem vor.

Eine derartige Möglichkeit eröffnet § 2 Abs. 2 Satz 1 StPIS, demnach die Zahl der in Anlage 1 der Stellplatzsatzung ermittelten notwendigen Stellplätze dem zu erwartenden Zu- und Abfahrtsverkehr entsprechend zu erhöhen oder zu verringern ist, wenn ein Missverhältnis zu dem (tatsächlichen) Zu- und Abfahrtsverkehr, das aufgrund besonderer, objektiv belegbarer Umstände für die jeweils beantragte Nutzung zu erwarten ist, besteht.

Eine Verringerung des Bedarfs an Stellplätzen aufgrund besonderer, objektiv belegbarer Umstände kann bei Nachweis folgender Voraussetzungen anerkannt werden:

1. Das Baugrundstück ist / wird durch den ÖPNV gut erschlossen.
2. Das Vorhaben schließt alle Wohneinheiten eines Gebäudes mit ein und umfasst eine Mindestgröße von 10 Wohneinheiten.
3. Im Baugenehmigungsverfahren ist ein plausibles Mobilitätskonzept (=Konzept zum bewussten Verzicht auf den Besitz eines Kfz) nebst Entwicklung eines Controllings (mit der Möglichkeit, die Autofreiheit der Bewohnerinnen und Bewohner eines Wohnprojekts gegenüber der Baugenehmigungsbehörde (Berichtspflicht) periodisch, z.B. jährlich, zu dokumentieren) vorzulegen.

Bei Einhaltung dieser Kriterien ist im Baugenehmigungsverfahren

- eine Reduzierung des Stellplatzbedarfs auf bis zu 0,6 Stellplätze je 1 Wohnung oder
- eine Reduzierung des Stellplatzbedarfs auf bis zu 0,3 Stellplätze je 1 Wohnung vorzunehmen (sog. „Swing-Bereiche“ in Abhängigkeit von der konkreten Ausgestaltung des jeweiligen Mobilitätskonzeptes).

Ein Stellplatzbedarf von 0,3 Stellplätzen je 1 Wohnung im Minimum resultiert dabei aus dem Umstand, dass Stellplätze für Menschen mit Behinderungen, Besucherinnen und Besucher, Carsharing, Zulieferverkehr und sog. „Wechselfälle des Lebens“ in jedem Fall real herzustellen sind.

Ergänzend gilt:

4. Das Mobilitätskonzept muss in geeigneter Form abgesichert werden.

Die Differenz zwischen dem auf Basis eines Stellplatzbedarfs von 0,8 Stellplätzen je 1 Wohnung (vergleichbar der Reduzierung bei Abweichungen nach Art. 63 BayBO) ermittelten Gesamtbedarf für ein Vorhaben und dem vorgenannten reduzierten Bedarf wird widerruflich gestundet.

Die Bedingungen für den Widerruf sind in der Baugenehmigung zu nennen. Im Falle eines Widerrufs kommen die nachfolgenden „Sicherungsmaßnahmen“ in Betracht:

- Vorhalten einer Nachrüstungsmöglichkeit und tatsächliche Herstellung der „gestundeten“ Stellplätze,
- rechtlich gesicherte Ablösezahlung für den Fall des Scheiterns des Modellprojekts (z.B. mittels Bestellung einer Grundschuld oder Hinterlegung einer Bürgschaft),
- Ausgleichszahlung im Zeitpunkt des Widerrufs oder
- eine Kombination aus den verschiedenen Sicherungsvarianten (z.B. das Vorhalten einer teilweisen Nachrüstungsmöglichkeit kombiniert mit einer späteren Ablösezahlung in Teilen).

4. Fazit

Die aufgezeigten verwaltungsinternen Regelungen ermöglichen es, unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes angemessen und adäquat den Stellplatzbedarf insbesondere für den geförderten Mietwohnungsbau und bei Modellprojekten den objektiven Umständen anzupassen.

Zur Berücksichtigung der Gefahr einer Verlagerung des Parkdrucks in den öffentlichen Raum, die speziell im Rahmen von Abweichungen nach Art. 63 BayBO auftreten könnte, werden die zugelassenen Abweichungen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Parkraumauslastung im Umfeld des Vorhabens evaluiert.

Dem Antrag Nr. 08-14 / A 04711 von Herrn Stadtrat Christian Amlong und Frau Stadträtin Heide Rieke vom 18.10.2013 wird daher nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen.

Beteiligung des Bezirksausschusses

Die Bezirksausschuss-Satzung sieht in vorliegender Angelegenheit (betreffend den Antrag

Nr. 08-14 / A 04711) keine Beteiligung der Bezirksausschüsse vor.
Die Bezirksausschüsse der Stadtbezirke 1-25 haben jedoch Abdrucke der Sitzungsvorlage erhalten.

Eine rechtzeitige Beschlussvorlage gemäß Ziffer 2.7.2 der AGAM konnte nicht erfolgen, da zum Zeitpunkt der in der AGAM geforderten Anmeldefrist die erforderlichen Abstimmungen noch nicht abgeschlossen waren. Eine Behandlung in der heutigen Sitzung ist jedoch erforderlich, um zeitnah die Rahmenbedingungen für den Wohnungsbau in rechtlich zulässiger Weise durch Gestaltungsmöglichkeiten beim Stellplatzschlüssel zu verbessern.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Zöller, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat der HA I, Herrn Stadtrat Bickelbacher, der zuständigen Verwaltungsbeirätin der HA II, Frau Stadträtin Tausend, den zuständigen Verwaltungsbeiräten der HA III, Herrn Stadtrat Podiuk und Herrn Stadtrat Amlong sowie dem zuständigen Verwaltungsbeirat der HA IV, Herrn Brannekämper ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, entsprechend den Ausführungen in Kapitel 1 auf Antrag Abweichungen von der Stellplatzsatzung im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren zu gewähren.
2. Ergänzend wird das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nach Maßgabe der in Kapitel 2 und 3 dargelegten Voraussetzungen beauftragt, den Stellplatzschlüssel im geförderten Mietwohnungsbau und für Modellprojekte zu reduzieren.
3. Der Antrag Nr. 08-14 / A 04711 von Herrn Stadtrat Christian Amlong und Frau Stadträtin Heide Rieke vom 18.10.2013 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
4. Die Anträge Nr. 08-14 / A 04714, Nr. 08-14 / A 04715, Nr. 08-14 / A 04716 und Nr. 08-14 / A 04719 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL vom 21.10.2013 sind hiermit aufgegriffen.
5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister

Prof. Dr.(I) Merk
Stadtbaurätin

IV. Abdruck von I. - III.

Über den Stenographischen Sitzungsdienst
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3
zur weiteren Veranlassung.

Zu V.:

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Direktorium HA II/V 1 (5x)
3. An die Bezirksausschüsse 1-25
4. An das Baureferat
5. An das Kommunalreferat
6. An das Referat für Gesundheit und Umwelt
7. An das Sozialreferat
8. An die Stadtwerke München GmbH
9. An das Referat für Arbeit und Wirtschaft
10. An das Kreisverwaltungsreferat
11. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3
12. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I
13. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II
14. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA III
15. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
16. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA II/11
zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3